Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 17 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG)

Beschluss des Landesbeamtenausschusses vom 10. Dezember 2020

Die Erfüllung der nachstehenden Kriterien stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Feststellung einer Laufbahnbefähigung dar; die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers für eine bestimmte Laufbahn wird durch den Landesbeamtenausschuss unter Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls getroffen.

I.

Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber sind hinsichtlich der Einstellungsmöglichkeit Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern gleichgestellt.

Die Feststellung der Laufbahnbefähigung gemäß § 17 BremBG setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber durch die nachgewiesene Lebens- und Berufserfahrung die Aufgaben ihrer oder seiner künftigen Laufbahn wahrnehmen kann. Die Laufbahnbefähigung erschöpft sich nicht in der Befähigung für einen bestimmten Dienstposten, sondern umfasst die Befähigung, alle Ämter wahrnehmen zu können, die der Laufbahn zugeordnet sind. Die Lebens- und Berufserfahrung muss nicht nur nach Fachrichtung und Wertigkeit, sondern auch nach der Breite der künftigen Verwendung in der Laufbahn materiell vergleichbar sein. Anhaltspunkt für die geforderte Breite der Berufserfahrung geben regelmäßig die für die Laufbahn maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Für den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung muss ein deutlich höheres Zeitmaß als die Dauer des für die Laufbahnbewerber vorgeschriebenen gelenkten und nur der Ausbildung dienenden Vorbereitungsdienstes veranschlagt werden.

II.

Bei anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern kann die Befähigung für eine Laufbahn nach Maßgabe der allgemeinen Kriterien nur festgestellt werden, wenn sie eine nach Art und Schwierigkeit der angestrebten Laufbahn entsprechende Berufserfahrung

- in den Laufbahnen der LG 1, zweites Einstiegsamt von mind. 4 Jahren,
- in den Laufbahnen der LG 2, erstes Einstiegsamt von mind. 5 Jahren,
- in den Laufbahnen der LG 2, zweites Einstiegsamt von mind. 6 Jahren

nachweisen können.

III.

Der Landesbeamtenausschuss erwartet, dass der jeweilige Dienstherr frühzeitig über die Verbeamtung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers entscheidet. Wer bereits über einen längeren Zeitraum, der die in Ziffer II. genannten Zeiträume deutlich überschreitet, in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt ist, soll regelmäßig in diesem Status verbleiben, weil zusätzliche Vorteile für die dienstlichen Belange allein aus der Statusänderung nicht erkennbar sind.

IV.

Wurde die zur Feststellung der erforderlichen Berufserfahrung berücksichtigungsfähige Tätigkeit ausschließlich im Bereich des Dienstherrn abgeleistet, muss diese auf mindestens zwei unterschiedlichen Dienstposten in verschiedenen Organisationsbereichen nachgewiesen werden, die jeweils mit einer Dauer von mindestens einem Jahr wahrgenommen werden müssen.

Wurde die zur Feststellung der erforderlichen Berufserfahrung berücksichtigungsfähige Tätigkeit ausschließlich in einem Bereich außerhalb des Dienstherrn erworben, muss diese auf mindestens zwei verschiedenen Funktionen bzw. in mindestens zwei verschiedenen Aufgabenbereichen nachgewiesen werden, die jeweils mit einer Dauer von mindestens einem Jahr wahrgenommen wurden.

Wurde die zur Feststellung der erforderlichen Berufserfahrung berücksichtigungsfähige Tätigkeit sowohl im Bereich des Dienstherrn als auch in einem Bereich außerhalb des Dienstherrn abgeleistet, müssen berücksichtigungsfähige Tätigkeiten mit einer Dauer von jeweils mindestens einem Jahr wahrgenommen worden sein.

V.

Soll gemäß § 18 Satz 2 Nr. 3 BremBG eine Anstellung unmittelbar in einem Beförderungsamt erfolgen, muss dieses nach dem individuellen fiktiven Werdegang einer vergleichbaren Laufbahnbeamtin oder eines vergleichbaren Laufbahnbeamten erreichbar sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Zeiten, die bereits für die Erlangung der erforderlichen Berufserfahrung erforderlich waren, bei der Laufbahnnachzeichnung nicht erneut berücksichtigt werden können.

VI.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Landesbeamtenausschusses vom 21. November 2011.

Beschlossen, Bremen, den 10. Dezember 2020 Landesbeamtenausschuss